### I Allgemeines

#### § 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Abwasserverband Kelleramt", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss § 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz der Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007

Der Verband hat seinen Sitz in Unterlunkhofen.

#### § 2: Zweck

Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.

Der Verband betreibt und unterhält zu diesem Zweck die in "Anhang 1: Gemeinde- und Verbandsanlagen" beschriebenen verbandseigenen Leitungen und Anlagen.

#### § 3: Mitgliedschaft

Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Aml, Islisberg, Jonen, Oberwil-Lieli, Oberlunkhofen, , Rottenschwil, Unterlunkhofen und die Politische Gemeinde Ottenbach an.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden unter Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau.

### § 4: Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse der Anlagen sind im Anhang 1. geregelt.

# § 5: Abgabehoheit

Kanalisationsanschluss- und Benützungsgebühren, Klär- und allfällige Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen denlenigen Gemeinden zu, in deren Gebiet die angeschlossenen Liegenschaften liegen.

Bei eventuellen Direktanschlüssen von einzeinen Liegenschaften an die Verbandsleitungen fallen die Anschlussgebühren dem Verband zu. Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf Grund des Kanalisationsreglements derjenigen Gemeinde, in deren Gebiet der Anschluss erfolgt. Direktanschlüsse dürfen vom Verbandsvorstand nur bewilligt werden, wenn der Gemeinderat, in dessen Gemeinde die anzuschliessende Liegenschaft zu stehen kommt, einverstanden ist.

Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch abnormal verschmutztes Wasser oder durch stossweise zugeführte grosse Abwassermengen von den betroffenen Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen.

# II Organisation

#### § 6: Organe

Organe des Verbandes sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Betriebskommission
- 3. Die Kontrollstelle

### § 7: Vorstand, Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden, wenn möglich einem Vertreter des Gemeinderates.

Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt auf seine Amtsdauer seinen Vertreter und Stellvertreter.

Der Betriebsleiter, Aktuar und der Rechnungsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

#### § 8: Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der bisherige Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

# § 9: Einberufung, Beschlussfassung

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr oder auf Verlangen einer Verbandsgemeinde. Die Einladung muss mit Traktandenliste, mindestens 10 Tage im Voraus erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs von acht Verbandsgemeinden vertreten sind. Eine Gemeinde gilt dann als vertreten, wenn ihr Vertreter oder ihr Stellvertreter anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Von jeder Vorstandssitzung muss ein Protokoll erstellt werden.

### § 10: Aufgaben

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzung einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen
- b) Erstellung des Budgets und Anforderung der Betriebsmittel von den Verbandsgemeinden;
- c) Sicherstellung der Finanzierung. Einforderung der von den Gemeindeversammlungen bewilligten Kostenbeiträgen und Aufnahme von daraus folgenden Darlehen.
- d) Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörden
- e) Erstellung des Kostenverteilers gemäss Anhang 2
- f) Der "Anhang 2: Finanzielles" kann durch den Vorstand den aktuellen Verhältnissen angepasst und den Verbandsgemeinden zur Genehmigung vorgelegt werden
- g) Erwerb, Veräusserung und Abtausch von Grundstücken und Rechten
- h) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen innerhalb des Budgets
- i) Genehmigung von Bauabrechnungen und der jährlichen Betriebsrechnung;
- j) Abschluss von Dienstleistungsverträgen
- k) Anstellung des Personals und Festsetzung der Besoldung
- i) Festlegen von Entschädigungen
- m) Überwachung des technischen Betriebs der Anlagen; Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen
- n) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen, Einholung von Gutachten und Expertisen
- o) Genehmigung von Bauprojekten und Detallplänen nach Zustimmung der kantonalen Fachstelle
- p) Prüfung der Unternehmerrechnungen
- q) Bewilligung von Anschlüssen gemeindeelgener Zuleitungskanälen an die Verbandsanlagen
- r) Bewilligung von direkten Anschlüssen an die Sammelkanäle nach Zustimmung des zuständigen Gemeinderates

- s) Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichen Abwässern an das Kanalnetz der Verbandsgemeinden nach Anhören des zuständigen Gemeinderates
- t) Regelmässige Überprüfung der gemeindeeigenen Entwässerungsstrukturen

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte einen Ausschuss einsetzen und Fachleute beiziehen.

### § 11: Unterschriftenberechtigung

Unterschriftsberechtigt sind zu zweien der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar.

#### § 12: Entschädigung

Alle Entschädigungen werden für die Dauer einer Amtsperiode für die jeweilige Funktion vom Vorstand festgelegt.

### § 13: Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung gelten die kantonalen Vorschriften über die Gemeindeverwaltungen.

#### § 14: Betriebskommission

Der Vorstand bestimmt die Zusammensetzung der Betriebskommission.

Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission in einem Pflichtenheft.

# § 15: Kontrolistelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 3 Vertretern der Verbandsgemeinden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und für die Amtsperiode von den Gemeinden gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gemeinden auf dem Korrespondenzweg.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand über ihren Befund schriftlichen Bericht.

### § 16: Antrags- und Auskunftsrecht

Jeder Stimmberechtigte einer Verbandsgemeinde hat das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Der Antragsteller oder ein Vertreter ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterung zur Vorstandssitzung einzuladen.

Jeder Stimmberechtige des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über Geschäfte gemäss gesetzlichen Bestimmungen des Verbandes verlangen, wie zum Beispiel: Voranschlag, Rechnung und Rechenschaftsbericht.

#### Referendum

Beschlüsse des Vorstandes werden der Urnenabstimmung unterbreitet wenn

- a) 5% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- b) Die Gemeinderäte von einem Viertei der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen
- c) Der Vorstand dies beschliesst

#### Initiative

5% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder die Gemeinderäte von einem Viertei der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.

#### III Finanzielles

# § 17: Anfallende Kosten

Alle Investitionen für die Erweiterung oder Sanierung der Anlagen, sowie die Kosten für Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Anlagen werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Das Finanzielle ist im "Anhang 2: Finanzielles" geregelt.

### IV Betrieb der Anlagen

### § 18: Grundsätze

Die Verbandsanlagen sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.

Die Abwässer sind der ARA im Schwemmsystem zuzuleiten; unverschmutztes, kontinuierlich anfallendes Wasser ist den Anlagen möglichst nicht zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichen Abwassern, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.

### § 19: Pflichten der Gemeinden

Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze dauernd in fachgemässen Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.

Die Gemeinden sind verpflichtet, elektrische Steuerungen von Sonderbauwerken (Regenbecken etc.) an das ARA Steuerungs- und Leitsystem anzuschliessen. Die Übertragung der Signale vom Sonderbauwerk zur ARA ist Sache des Verbandes.

Der Vorstand kann von den Gemeinderäten Auskünfte über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen.

Neue Anschlüsse an die Verbandslettungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Die Gemeinden sind verpflichtet, regelmässig oder auf Anfrage des Vorstandes Auskunft über die Massnahmen im Rahmen vom Generelien Entwässerungsplan (GEP) abgestimmt auf das Regionale Regenüberlaufkonzept (RÜK) zu informieren.

### § 20: Mögliche Dienstleistungen

Der Verband ist befugt, weitere Dienstleistungen anzubieten und/oder einzukaufen. Der Leistungsumfang wird zwischen Auftraggeber und dem Abwasserverband vertraglich geregelt.

#### § 21: Haftung

Die Gemeinden und Liegenschaftseigentümer haften für Schäden an den Verbandsanlagen infolge Missachtung der einschlägigen Vorschriften.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden entsprechend dem aktuellen Kostenverteilerschlüssel.

# V Schlussbestimmungen

### § 22: Aufsicht, Beschwerde

Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der kantonalen Fachstelle. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss der einschlägigen Bestimmungen des EG Umweltrecht und des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden..

#### § 23: Austritt

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren erfolgen. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

#### § 24: Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. Für die Liquidation trifft der Regierungsrat die erforderlichen Anordnungen.

### § 25: Änderung der Satzung

Die Satzung können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden ganz oder teilweise geändert werden. Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau.

### § 26: Inkrafttreten

Diese Satzungen treten, nach der Annahme durch die Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau in Kraft und ersetzen die Satzungen vom 5. März 1986.

### Beilagen:

- Anhang 1: Eigentumsverhältnisse
- Anhang 2: Finanzielles
- Übersichts-Pian Nr. 8503.60 / 1.02.2011 (Titel-Umschlag)

Anhang 1: Eigentumsverhältnisse

#### § 1: Plangrundlage

Die Gemeinde-, Verbands- und gemeinsamen Anlagen sind im Übersichtsplan, Plan-Nr 8503.60 vom 1. Februar. 2011 dargestellt. Je 1 Expl. liegt in den Gemeindeverwaltungen auf.

### § 2: Verbandsanlagen

Im Eigentum des Verbandes sind:

- a) Zulaufkanal von Islisberg durch die Gemeinden Arni und Oberlunkhofen bis zur ARA.
- b) Zulaufkanal von Oberwil-Lieli durch Unterlunkhofen bis zur ARA. Die Leitung führt durch das Gemeindegebiet Unterlunkhofen direkt zur ARA ohne Anschlüsse von Unterlunkhofen.
- c) Zentrale Abwasser-Reinigungsanlage mit Umgelände und allen Werkanlagen mit mechanisch-biologischer Reinigung im Aufeld im Gemeindebann Unterlunkhofen, südlich der Kantonsstrasse 358 Unterlunkhofen-Rottenschwil.

## § 3: Gemeinsame Anlagen mit Gemeinden

Die Gemeindekanalisation in Arni darf für die Ableitung des Abwassers aus der Gemeinde Islisberg und die Gemeindekanalisation in Oberiunkhofen für die Ableitung des Abwassers aus den Gemeinden Arni und Islisberg unentgeltlich benützt werden. Beide Gemeindekanalisationen bleiben im Eigentum der Jeweiligen Gemeinde. Sind in einem späteren Zeitpunkt die benützten Gemeindeleitungen nicht mehr genügend dimensioniert, muss der Abwasserverband mit der betreffenden Gemeinde zusammen eine Lösung suchen.

Das Regen-/Havariebecken der ARA deckt mit einem 10%-Anteil das fehlende Regenbeckenvolumen der Gemeinde Rottenschwil ab.

Anhang 2: Finanzielles

#### § 1: Investitionen

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen des jährlichen Budgets bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen sowie Landkäufe auszuführen. Überschreiten die erforderlichen Investitionen diesen Rahmen, gelten die Bestimmungen von § 30 des Finanzdekretes vom 17. März 1981.

Als Investition gelten Beschaffungen im Sinne von Ausbauten und technischen Ergänzungen zur Verbesserung der Reinigungsleistung und/oder Anpassung der Kapazitäten, welche einen anlagemässigen Mehrwert darstellen.

#### § 2: Anschluss von Jonen und Ottenbach

Für die bestehende zentrale Kläranlage Aufeld beansprucht der Abwasserverband Kelleramt eine Einkaufssumme.

Die Investitionen für den Ausbau der Kläranlage Aufeld als Folge des Anschlusses der Gemeinden Jonen und Ottenbach werden anhand einer separaten Aufstellung von den Gemeinden Jonen und Ottenbach bezahlt.

### § 3: Erweiterung/Sanierung der Kläranlage

Die Investitionen für eine spätere Erweiterung oder Sanlerung der Kläranlage werden von den Verbandsgemeinden gemeinsam bezahlt.

Die Erweiterung oder Sanierung erfolgt auf Grund eines von den Verbandsgemeinden beschlossenen und von den kantonalen Fachstellen genehmigten Projektes.

Die Kostenaufteilung erfolgt entsprechend den Anteilen der Verbandsgemeinden an den zukünftigen Einwohnern und Einwohnerwerten (Ausbauziel / Kontingente).

Alle Gemeinden beschliessen auf Antrag des Verbandes das generelle Projekt und ihre Antelle an die Anlagekosten.

Die Investitionskosten werden den Verbandsgemeinden entsprechend dem Stand der Bauarbeiten, in Rechnung gestellt.

### § 4: Erweiterung/Sanierung der Zulaufleitungen

Die Investitionen für die Erweiterung oder Sanierung der Zuleitungen von Rottenschwil, sowie Jonen und Ottenbach werden von den betreffenden Gemeinden selber bezahlt.

Die Investitionen für die Erweiterung oder Sanierung einer Verbandsleitung werden vom Verband bezahlt, wobei Rottenschwil, sowie Jonen und Ottenbach nicht belastet werden dürfen.

Bei Sanierungen und Investitionen am Regen-Havariebecken der ARA beteiligt sich die Gemeinde Rottenschwil zusätzlich zum Verbandsbeitrag mit 10% auf eigene Rechnung (entsprechend dem Anteil von Rottenschwil).

Die Investitionen für Erweiterung oder Sanierung von Verbandsleitungen werden von den Gemeinden Arni, Islisberg, Oberwil-Lieli, Oberiunkhofen und Unterlunkhofen bezahlt.

Die betroffenen Gemeinden beschliessen auf Antrag des Verbandes das generelle Projekt und ihre Anteile an den Anlagekosten.

Die Erstellung der erforderlichen Abwasseranlagen im jeweiligen Gemeindebereich zur Regulierung bzw. Einhaltung der zulässigen Abflussmengen ist Sache der einzeinen Gemeinden und wird von diesen erstellt

## Anhang 2: Finanzielles

und finanziert.

### § 5: Betrieb und Unterhalt Kläranlage

Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden von den Verbandsgemeinden gemeinsam bezahlt. Für Ottenbach und Jonen beginnt die Zahlungspflicht mit der Inbetriebnahme des Pumpwerkes und der Transportleitung von Ottenbach nach Unterlunkhofen.

Die Kosten werden aufgrund der per Ende Jahr angeschlossenen Einwohner anteilmässig verteilt. Erhebliche abwasserrelevante Betriebe können durch Beschluss des Verbandsvorstandes gemäss den VSA/FES-Richtlinien (Anhang B) erhoben und der entsprechenden Standortgemeinde zusätzlich belastet werden.

Der Verband ist berechtigt, überdurchschnittliche Fremdwassermengen, aufgrund ungenügender Umsetzung des GEP, anhand der Einwohnerwerte, der entsprechenden Gemeinde zusätzlich zu belasten.

# § 6: Betrieb und Unterhalt Zuleitungen

Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Zuleitungen von Rottenschwil, sowie Jonen und Ottenbach gehen zu Lasten der betreffenden Gemeinden.

Die Kosten für Betrieb und Unterhalt einer Verbandsleitung werden vom Verband bezahlt, wobei Rottenschwil, sowie Jonen und Ottenbach nicht belastet werden dürfen.

Für den Betrieb und Unterhalt des Regen-Havariebeckens der ARA wird aufgrund des 10%-Anteils der Gemeinde Rottenschwil ein Pauschalbetrag erhoben.

Die Kosten für Betrieb und Unterhalt einer gemeinsam mit einer Gemeinde erstellten Zuleitung werden von den Gemeinden Arni, Islisberg, Oberwil-Lieli, Oberiunkhofen und Unterlunkhofen bezahlt. Die Anteile werden gemäss GEP festgelegt.

### § 7: Termine Rechnungsführung

Der Vorstand stellt den Gemeinden bis 31. August den Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angaben der Anteile an den Betriebskosten sowie allfällige Kreditbegehren zu.

Die Gemeindeanteile werden am 1. April des Rechungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu entrichten.

Voranschlag, Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht werden in den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

Die Statuten des Abwasserverbandes Kelleramt vom 5. März 1986 sind aufgehoben.

Vom Vorstand genehmigt am 6. April 2011.

Namens des Vorstandes

Der Präsident:

Der Aktuar:

Anton Burkart

Marco Widmer

Von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden bzw. mit Urnenabstimmung in Ottenbach genehmigt:

Arni, 2 6. Mai 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Pfister

Urs Schertenleib

Islisberg, 17. JUNI 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Alexandra Abbt

Ursula Marfort

Jonen, 1 6. Mai 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Béatrice Koller

Arnold Huber

Oberlunkhofen, 27. MAI 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Karl Grossen

Oberwil-Lieli, 1 0, JUN 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Glarner

Uwe Krzesinski

Ottenbach, 10. April 2012 NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Andreas Masche

Rottenschwil, 7. Juni 2011 NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeschreiberin:

Romuald Brem

Cornelia Hermann

Unterlunkhofen.

27. Mai 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Roger Cébe

Claudia Burkart

Vom Regierungsrat am -7. JAN. 2014 mit Beschluss Nr. 14 genehmigt



Der Staatsschreiber

